

Trägerverein Maria Montessori Grundschule e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Maria Montessori Grundschule e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Coesfeld, dort ist er eingetragen im Vereinsregister.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Ideen von Maria Montessori. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer inklusiven Montessori-Schule verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßig festgelegten Zweck verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige und natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die das Ziel des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
- 3) Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die die Maria Montessori Grundschule in Coesfeld besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein.
- 4) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schuljahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

§ 5 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat jährlich Vereinsbeiträge zu leisten. Die Mindesthöhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung. Diese werden in der Beitragsordnung aufgeschlüsselt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und Kassenprüfer/in.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht festangestellte Mitarbeiter des Vereins oder im Vorstand des Fördervereins, der Schulpflegschaft oder der Schulkonferenz tätig sind. Jedes Mitglied des Vorstandes ist nach außen alleinvertretungsberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Umsetzung der Ziele in § 2. Der Vorstand ist befugt, Aufgaben des Tagesgeschäfts auf die Geschäftsführung und die Schulleitung zu übertragen.

- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung kann die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt und werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

4) Jede satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5) Die Tagesordnung ist um weitere Angelegenheiten zu ergänzen, wenn ein Mitglied das bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beantragt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Tagesordnungsergänzungen während der Mitgliederversammlung bedürfen zur Antragsannahme einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgeschlossen vom Dringlichkeitsverfahren sind Satzungsänderungs-, Vereinsauflösungs- und Vorstandsabberufungsvorhaben.

6) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

7) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung sowie der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Dafür sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand noch einen vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

8) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung vom $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie müssen angekündigt werden, in dem sie der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

9) Über die Mitgliederversammlung ist von einem in der der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von einem Monat den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Beisitzer

1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Beisitzer berufen, entlassen bzw. bestätigen.

2) Der oder die Beisitzer hat/haben die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung fachlich zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 Geschäftsführer / Schulleiter

1) Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer und einen Schulleiter ein. Geschäftsführer und Schulleiter unterstützen den Vorstand in personeller und organisatorischer Hinsicht. Die Abwicklung der verwaltungsmäßigen Aufgaben und Kassengeschäfte obliegt dem Geschäftsführer. Dem Schulleiter obliegt die pädagogische Umsetzung der Ideen Maria Montessoris in der Schule.

2) Geschäftsführung und Schulleitung sind an die Rahmenvorgaben des Vorstandes gebunden.

§ 11 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung einer Ersatzschule ist § 104 Schulgesetz zu beachten.

2) Wird der Verein aufgelöst um seinen Zweck durch eine Nachfolgeorganisation weiter zu verfolgen, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Träger über.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Arbeitskreis Coesfeld e.V., der es ausschließlich im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2007 erstellt und in der Mitgliederversammlung am 19.04.2018 nach grundlegender Überarbeitung verabschiedet.

Coesfeld, den 19.04.2018



Der Trägerverein Maria Montessori Grundschule e.V.